

Information zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende

Wir wollen in der Krise Sicherheit geben – aber auch darüber hinaus: Insbesondere (Solo-)Selbständige, Künstlerinnen, Künstler sowie andere Gruppen, die durch die Folgen der Covid-19-Pandemie wirtschaftlich besonders getroffen wurden, sollen mit ihren Familien nicht fürchten, hinterher mittellos dazustehen. Damit sie schnelle Hilfe bekommen, haben wir den Zugang zu Leistungen des SGB II erleichtert und bürokratische Hürden abgebaut:

- **Vermögen wird nur berücksichtigt, wenn es „erheblich“ ist, d.h. wenn es über 60.000 € liegt.** Sofern im Antrag erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wird dies auch grundsätzlich von den Jobcentern so vermutet.
- **Die tatsächlichen Wohnkosten** (sog. Kosten für Unterkunft und Heizung) **gelten als angemessen und werden damit übernommen.**
- Sofern die Leistungen vorläufig bewilligt werden (das ist der Fall, wenn das künftige Einkommen schwankt oder unklar ist, etwa bei Selbständigen), wird nach Ablauf der Bewilligung **das tatsächliche Einkommen nur auf Antrag rückwirkend geprüft.**

Diese Regelungen nach § 67 SGB II, die mit dem Sozialschutzpaket I am 29. März 2020 in Kraft getreten sind, wurden **bis zum 31. Dezember 2020 verlängert**. Sie wirken für jeweils sechs Monate sowohl für Erstanträge als auch für Anträge auf Weiterbewilligungen, wenn der jeweilige Bewilligungszeitraum vor dem 1. Januar 2021 beginnt.

Für die Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft mit den Kommunen hat die Bundesagentur für Arbeit zudem umfangreiche Weisungen erlassen, die mit dem BMAS sowie den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt wurden. Die kommunalen Jobcenter erhalten diese zur Kenntnis.

Mit den Weisungen wurde auch die **Einkommensprognose** insofern **vereinfacht**, als die sonst übliche umfangreiche „Anlage EKS“ (Erklärung zum Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft) entfällt und damit auch die Prüfung einzelner Betriebseinnahmen und -ausgaben. Lediglich deren Summen je Monat sind anzugeben.

Verfügen Selbständige über erhebliches Vermögen, wird ein angemessener Teil davon für die Altersvorsorge freigestellt. Dies sind **pro Jahr der Selbständigkeit 8.000 Euro**. Zudem reicht es bei Betriebsvermögen aus, dass es der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit dient, damit es nicht als Vermögen berücksichtigt wird.

Mit (Solo-)Selbständigen, die von der Corona-Pandemie betroffen sind, wird im Übergangszeitraum bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit zunächst nur ein Erstgespräch geführt. Vermittlerisch begleitet werden sie nur, wenn sie dies ausdrücklich wünschen.

Zum Vermögen gilt laut den Weisungen Folgendes:

Ist erhebliches Vermögen vorhanden?

JA, wenn

NEIN, wenn

kurzfristig verwertbares Vermögen
> 60.000 €
(+ 30.000 € für jede weitere Person
innerhalb der Bedarfsgemeinschaft)

kurzfristig verwertbares Vermögen
≤ 60.000 €
(+ 30.000 € für jede weitere Person
innerhalb der Bedarfsgemeinschaft)

Nicht dazu zählen:

- selbstgenutzte Immobilie
- typische Altersvorsorgeprodukte, z. B. Kapitallebensversicherungen
- Betriebsvermögen zur Fortsetzung der Erwerbstätigkeit

Vermögensprüfung

Vermögen bleibt unberücksichtigt.

selbständige Tätigkeit?

ja

Vermögen ist für
Altersvorsorge bestimmt?

nein

nein

ja

Es werden zusätzlich bis zu 8.000 € pro Jahr der
Selbständigkeit freigestellt, soweit keine Absicherung
in der gesetzlichen Rentenversicherung oder
berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht.

Vermögen wird berücksichtigt.

Beträge darüber hinaus